

Alt	Neu
<p data-bbox="204 230 596 264">11. Bau- und Einrichtungskosten</p> <p data-bbox="212 300 609 333">11.1 Anerkennungsfähige Kosten</p> <p data-bbox="204 369 778 725">(1) Bau- und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau, Erweiterungsbau und Gebäudekauf, für die Sanierung sowie für die Einrichtung von Kindertagesstätten. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten. Bei der Kostenermittlung sind die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.</p> <p data-bbox="204 761 735 1084">(2) Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das städtische Hochbauamt. Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen zugrunde zu legen.</p> <p data-bbox="204 1120 740 1442">(3) Zur Vermeidung von Mehrkosten hat der Träger bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen, soweit sie nicht aus dem Betriebskostenbudget der Kindertagesstätte gedeckt werden können.</p> <p data-bbox="188 1518 507 1552">11.2 Förderung Starthilfen</p> <p data-bbox="188 1588 746 1832">Für Plätze, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung neu geschaffen werden, können Starthilfen in Höhe von bis zu 1.000 € pro Platz auf Antrag gewährt werden. Der Antrag muss die Finanzplanung und eine Begründung der Maßnahme enthalten.</p> <p data-bbox="188 1845 751 1944">Dies gilt nicht für Plätze, die im Rahmen des Belegungspielraums (incl. Überbelegung von Gruppen) einer Einrichtung angeboten werden.</p> <p data-bbox="188 2020 644 2054">11.3 Förderung von Investitionskosten</p>	<p data-bbox="802 842 1326 985">(2) Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das städtische Hochbauamt.</p>

(1) Werden einem Träger gemäß § 52 Kinderbildungsgesetz Zuschüsse zu den Investitionskosten gewährt, so ist der Zuschuss des Jugendamtes so zu bemessen, dass auf der Grundlage der Förderbedingungen des Landes für

- Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ein Eigenanteil von 10 %,
- kirchliche Träger, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, ein Eigenanteil von 5 %,
- Elternvereine und andere finanzschwache Träger ein Eigenanteil von 0 % bei Baumaßnahmen und von 5 % bei Ausstattung verbleibt, sofern die Förderbedingungen des Landes keine für den Träger günstigere Förderung vorsehen.

(2) Sofern eine Förderung durch Bundesmittel erfolgt, gilt die vorgenannte Regelung analog.

(3) Bestehende Verträge bleiben von den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 unberührt.

11.4 Förderung für von Bund oder Land nicht geförderte Bau- und Einrichtungskosten

(1) Für angemessene Bau- und Einrichtungskosten, die nicht aus Bundesmitteln oder aus Landesmitteln oder aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden, kann auf Antrag unter Anrechnung eines Teils der „KiBiz-Rücklage“ sowie gewährter Fördermittel Dritter (z. B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallbeschlüssen ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden. Bei Gesamtkosten bis zu einem Wert von 20.000 Euro entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Höhe des Zuschusses. Der Antrag auf einen Zuschuss aus Finanzmitteln eines Haushaltsjahres ist bis spätestens 30.04. desselben Haushaltsjahres beim Jugendamt zu stellen. Die dem Träger nach Anrechnung verbleibende KiBiz-Rücklage (Rücklage zum 31.07. des letzten abgeschlossenen Kindergartenjahres mit Verwendungsnachweis) sollte 30 % der gemäß § 40 KiBiz zulässigen Summe betragen.

Bei Gesamtkosten bis zu einem Wert von ~~20.000 Euro~~ 250.000 Euro entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Höhe des Zuschusses unter Berücksichtigung der Ergebnisse der baufachlichen Prüfung. Bei einer Maßnahme über 250.000 Euro muss ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses eingeholt werden. ~~Der Antrag auf einen Zuschuss aus Finanzmitteln eines Haushaltsjahres ist bis spätestens 30.04.~~

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Antrag auf einen Zuschuss aus Finanzmitteln eines Haushaltsjahres bei schriftlich und hinreichend begründeter Dringlichkeit auch nach dem 30.04. desselben Haushaltsjahres beim Jugendamt gestellt werden. Eine Dringlichkeit liegt dann vor, wenn durch den Aufschub eines Zuschusses in das folgende Haushaltsjahr eine Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, die unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtung, insbesondere wenn eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der zu betreuenden Kinder besteht, notwendig ist.